

## Die Notverordnungen in der Sozialarbeit: Landesverband der Sozialbetreuung fordert Transparenz

Am Ende des Vorjahres, wurde in verschiedenen Medien vom Übergang der Führung des Altenheimes in Gröden, von privater zur öffentlichen Hand berichtet.

Dieser Übergang hat zur Folge, dass das Personal für die Übernahme zum öffentlichen Träger, über alle für den öffentlichen Bereich vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen, bzw. den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis verfügen muss.

Für jene, die über diese nicht verfügen, wurde die Möglichkeit der Notverordnung für ein Jahr als Übergangslösung thematisiert, um den Betroffenen eine realistische Möglichkeit anzubieten, den notwendigen Zweisprachigkeitsnachweis zu erlangen.

Die Übergangslösung der Notverordnung für ein Jahr, wurde vom öffentlichen Träger nicht akzeptiert, sondern soll nur Monat für Monat verlängert werden.

Das bedeutet konkret, dass das betroffene Personal welches jahrelang für den Privaten Träger gearbeitet hat, dem Risiko ausgesetzt ist, den Arbeitsplatz zu verlieren.

Dies ist eine nicht nachvollziehbare Entscheidung, denn es gibt auch andere Beispiele, wie mit Notverordnungen in unserem Sektor umgegangen wird.

Die Beispiele reichen von Verlängerungen von Notverordnungen bis zu 10 Jahren, bis hin zu Verlängerungen von Notverordnungen vor dem Erstellen von provisorischen Rangordnungen und Notverordnungen die trotz ausgeschriebener und erfolgter Wettbewerbe im Hintergrund stillschweigend verlängert bzw. gehalten werden.

Der Landesverband der Sozialbetreuung hat in verschiedenen Presseaussendungen auf die Willkür im Umgang mit den Notverordnungen aufmerksam gemacht.

Wir als Landesverband der Sozialbetreuung fordern in diesem Zusammenhang, einen transparenten Umgang mit den Notverordnungen, denn es kann nicht sein, dass in den verschiedenen Teilen unseres Landes, das Instrument der Notverordnung, willkürlich eingesetzt und genutzt wird.

Deshalb braucht es dringend entsprechende Kriterien, wie Personal welches über Notverordnungen ausgewählt und angestellt wird, bzw. unter welchen Voraussetzungen diese verlängert werden können.

Denn die Notverordnung per se, ist eine Möglichkeit eine Not- bzw. Ausnahmesituation zu kompensieren und nicht eine Instrument das willkürlich genutzt werden darf.

Bozen am 19.01.2015

Der Vorstand und die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung  
Marta von Wohlgemuth

